

Reglement zum Mietvertrag

Vermietung und Übernahme

Die Art des Anlass sowie die Verwendung der Räumlichkeiten ist der VIANCO im Voraus mitzuteilen. Die Vermietung, der Auf- und Abbau der gewünschten Infrastruktur und die Übernahme der Objekte durch den Mieter erfolgt nach Absprache mit dem verantwortlichen Mitarbeiter der VIANCO.

Gebrauch der Mietobjekte

Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass die Mietsache ausschliesslich zum vertraglich vereinbarten Zweck gebraucht wird. Der Mieter ist angewiesen, die Mietsache mit höchster Sorgfalt zu gebrauchen und vor Schaden zu bewahren.

Versicherung / Haftung

Als Veranstalter für den vom Mieter durchgeführten Anlass tritt ausschliesslich der Mieter auf. Der Mieter schliesst zwingend eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 10 Mio. für seinen Anlass ab. Für Personen- und Sachschäden lehnt die VIANCO jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Der Mieter haftet für alle Schäden, die er oder seine Veranstaltungsbesucher an Gebäude, Mobiliar, Einrichtungen und Anlagen verursachen. Allfällige Schäden sind dem verantwortlichen Mitarbeiter der VIANCO unverzüglich zu melden. Bei Verlust der - gegen Unterschrift erhaltenen - Schlüssel hat der Empfänger für Ersatz sowie für eine allenfalls nötige Abänderung der Schlüssel und des Schliessplans aufzukommen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die während der Mietdauer verursacht wurden, deren Verursacher aber nicht ermittelt werden können.

Bewilligungen / Gebühren und Abgaben

Das Gesuch für die Bewilligung der Gemeinde Brunegg wird dem Mieter mit dem Mietvertrag zugestellt. Es muss ausgefüllt und unterzeichnet an die VIANCO retourniert werden. Die Bewilligung der Gemeinde Brunegg wird ausschliesslich durch die VIANCO eingeholt. Alle Weiteren für die Veranstaltung des Mieters notwendigen Bewilligungen müssen durch den Mieter eingeholt werden. Der Mieter ist für die Abrechnung und Ablieferungen von sämtlichen mit der Veranstaltung verbundenen öffentlich-rechtlichen Gebühren und Abgaben selbst verantwortlich.

Werbung

Die Montage von Werbeträgern sind vorgängig mit dem verantwortlichen VIANCO Mitarbeiter abzusprechen und entsprechend seinen Weisungen anzubringen. Für Werbung oder Wegbeschreibungen ist ausschliesslich das offizielle Logo der VIANCO ARENA zu verwenden. Dieses kann auf der Webseite der VIANCO ARENA (www.vianco-arena.ch) heruntergeladen werden.

Restauration/Catering

Der Mieter spricht das Restaurations-/Cateringkonzept vorgängig mit dem verantwortlichen Mitarbeiter der VIANCO ab. Wird das Catering durch die VIANCO organisiert, so ist die definitive Personenzahl spätestens 2 Tage vor dem Anlass zu melden. Diese wird mindestens in Rechnung gestellt.

Verkehrsregelung und Parkdienst

Bei Nutzung der Parzelle 308 (gegenüberliegende Strassenseite) muss zwingend ein lizenzierter Verkehrsdienst eingesetzt werden. Die VIANCO behält sich vor, dem Mieter Auflagen zur Verkehrsregelung und -führung zu erteilen. Für Grossanlässe mit Einsatz von Shuttlebussen sind die Vorschriften der VIANCO einzuhalten. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Verkehrsregelung und -führung gehen zu Lasten des Mieters.

An- und Einbauten

Für Temporäre An- und Einbauten (Bühnen, Tribünen, Zelte, Technik, u.a.) sind die Vorgaben der VIANCO einzuhalten. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherung).

Reinigung

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Mieter für die ordnungsgemässe Reinigung aller benutzten Räume, Einrichtungen, Parkplätze und des Veranstaltungsgeländes verantwortlich. Bei mangelhafter Reinigung veranlasst die VIANCO zu Lasten des Mieters eine Nachreinigung.

Rückgabe

Die Rückgabe der Mietsache findet unmittelbar nach Mietende statt. Der Mieter hat bei der Abnahme anwesend zu sein. Werden bei Rückgabe des Mietobjekts Schäden an Infrastruktur und gemieteten Objekten festgestellt, haftet der Mieter für die Kosten der Instandstellung bzw. den Ersatz der Objekte. Die Instandstellung bzw. der Ersatz wird durch die VIANCO organisiert. Kann das Mietobjekt bei Mietende aufgrund ungenügender Reinigung durch den Mieter oder Instandstellung von Schäden bzw. Ersatz von Objekten nicht genutzt werden, wird die dafür benötigte Zeit dem Mieter auf der Basis der regulären Mietzinse zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Vermieter ist berechtigt, die Kosten für die Beseitigung von allfälligen vom Mieter zu verantwortenden Schäden oder für den Ersatz von gemieteten Objekten direkt mit der vom Mieter geleisteten Kautionszahlung zu verrechnen.

Nichtantritt der Miete

Kann der Mieter aus irgendeinem Grunde die Miete nicht antreten, bleibt er zur Bezahlung des gesamten Mietzinses verpflichtet. Teilt der Mieter der VIANCO den Nichtantritt der Miete mindestens 20 Tage vor Mietbeginn per eingeschriebene Post mit, reduziert sich der Mietzins um denjenigen Betrag, der auf die im Vertrag ausgewiesenen direkten Kosten entfällt.

Schlussabrechnung

Die Schlussabrechnung enthält die vertraglich vereinbarte Miete, die nach Aufwand verrechneten Leistungen sowie allfällige Instandstellungs- und Wiederbeschaffungskosten abzüglich einer allfälligen Akontozahlung.

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Brugg.

Rabatt/Sponsoring

Preisnachlasse von Seiten VIANCO sind als Sponsoring an die Veranstaltung zu betrachten und dementsprechend zu deklarieren.

Brugg, den _____

_____, den _____

Die Vermieterin:
VIANCO AG

Der Mieter:
Firma/Organisation
